

Zweiter Teil.

Die Staatsverfassung.

Erster Abschnitt.

Die natürlichen Grundlagen des badischen Staates.

Erstes Kapitel.

Das Staatsgebiet.

§ 6. **Das Staatsgebiet.** 1. Umfang. Das Gebiet des Großherzogtums Baden umfaßt heute ohne den etwa 181 Quadrat-Kilometer oder 3,29 Quadrat-Meilen betragenden Teil des Bodensees 15 081 Quadrat-Kilometer oder 273,89 Quadrat-Meilen. Außer dem zusammenhängenden Gebiete, das vom Bodensee und der Schweizer Rheingrenze in einem langen Streifen bis zur Neckarmündung und zum mittleren Laufe des Rhains zieht, gehören zu Baden einzelne unbedeutende, in den Nachbarstaaten eingeschlossene, Parzellen; ebenso liegen einzelne hessische, württembergische und preussische Landestheile als Enklaven innerhalb badischer Grenzen. Die Grenzen des badischen Staates sind nach Norden und Osten zum größten Teil künstlich gezogen; nach Süden und Westen wird die Grenze der Hauptsache nach durch den Bodensee und den Rhein gebildet.

Bezüglich des Bodensees hat eine genaue Grenzbestimmung nur am Untersee stattgefunden, wo die Mittellinie des Sees als die Hoheitsgrenze zwischen Baden und der Schweiz ausdrücklich bezeichnet wurde ¹⁾. Diese Mittellinie gilt aber auch bis zu ihrem Zusammentreffen mit einer von der fremden Festlandsgrenze herkommenden Querlinie als Landesgrenze innerhalb des Obersees ²⁾. Der Ueberlinger See ist ganz dem badischen Staatsgebiete zuguschlagen. Die Frage der Grenzbestimmung am Bodensee, die auch in Baden nicht ganz unbestritten ist, besißt, von der Abgrenzung des völkerrechtlich neutralisirten Teiles abgesehen, keine große praktische Bedeutung mehr, nachdem die meisten einschlägigen Verhältnisse

1) Vertrag zwischen Baden und dem Kanton Thurgau vom 20./31. Oktober 1854 (Reg.Bl. 1855 S. 113).

2) Schenkel vertritt in seinem bad. Zeits. S. 532, gestützt auf die Schrift von Wetlich: Die völkerrechtl. Verhältnisse des Bodensees die Meinung, daß die Landesgrenze mit dem Obersee zusammenfalle, da der Bodensee im Konbinate der Oberstaaten liege. Damit stimmt auch die neue topographische Karte überein im Gegensatz zur älteren vom Gr. General-Maj. J. Zeit herausgegebenen Karte; vgl. gegen Schenkel, dessen Ansicht auch von Sarweg u. Seidel geteilt wird vor allem Wöpp in diesem Handbuch Band II S. 15 und die hiesig angeführten Schriftsteller, außerdem Zigt Völkerrrecht 1898 S. 50 u. W. Poeminger: der Bodensee im Völkerrrecht, Heidelberg 1906 (dies.).